

Internationale Steuerauscheidung bei Liegenschaften. Schuldzinsenüberschuss

Montag, 05 Oktober 2015 -

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer eines Ferienhauses in Frankreich. Vor Bundesgericht beantragen sie eine Herabsetzung des steuerbaren Einkommens aufgrund einer vorzunehmenden zweiten Schuldzinsenverlegung, mit welcher die auf Frankreich entfallenden Schuldzinsen – infolge des dortigen negativen Einkommens – mit in der Schweiz steuerbarem Vermögensertrag zu verrechnen seien. Die Steuerauscheidung müsse gemäss Art. 6 Abs. 3 DBG im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung erfolgen. Das Bundesgericht teilt diese Auffassung nicht. Die sehr allgemein gehaltene Formulierung von Art. 6 Abs. 3 dritter Satz DBG, wonach (in allen übrigen Fällen) Auslandsverluste nur satzbestimmend zu berücksichtigen, das heisst nicht zum Abzug zuzulassen seien, lege nahe, einen Schuldzinsenüberschuss als Auslandsverlust im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren. Die Regel, wonach ein Schuldzinsenüberschuss aus einem im Ausland gelegenen Grundstück nicht von der Bemessungsgrundlage des Einkommens einer in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Person abgezogen werden dürfe, sei als Korrelat zu betrachten zur Regel, wonach Einkünfte aus Immobilien im Ausland in der Schweiz nicht besteuert werden dürften. Die entsprechenden Auslegung von Art. 7 Abs. 5 zweiter Satz StG/SH erweist sich als mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 Abs. 2 BV vereinbar. (Quelle: Bundesgericht, 5 Mai 2014)